

Universität Potsdam
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Strafrecht mit
Jugendstrafrecht und Kriminologie
Prof. Dr. Wolfgang Mitsch
August-Bebel-Straße 89
14482 Potsdam

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.02. 2017 – Drs. 18/11243

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten

1. Die Strafvorschrift § 103 StGB war bis vor einem Jahr in der Öffentlichkeit so gut wie unbekannt. In der Strafrechtswissenschaft existierte an der Vorschrift kein Interesse. Kriminalstatistisch ist der Straftatbestand bedeutungslos. Wenn die Vorschrift aufgehoben wird, wird das vermutlich niemand merken. Es wird auch an der Realität der Strafrechtspflege nichts ändern. Die Vorschrift kommt äußerst selten zur Anwendung. Das war in der Vergangenheit so und wird voraussichtlich in der Zukunft nicht wesentlich anders sein. Ihre Aufhebung wäre ein geringer Verlust, andererseits stört ihr Bestehen und Fortbestehen nicht. Für die Gesetzesinitiative, die die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf ergriffen hat, liegt daher kein Handlungsbedarf vor. An der Vorschrift ist weder strafrechtswissenschaftlich noch kriminalpolitisch etwas auszusetzen. Für ihre Aufhebung gibt es keinen Grund.

2. Die Erwägungen, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, zeugen von mangelnder gedanklicher Durchdringung der Thematik und sind in sich widersprüchlich. Der Straftatbestand bezweckt nicht allein den Schutz der Ehre der im Tatbestand genannten ausländischen Staatsvertreter. Er bezweckt außerdem den Schutz der Würde des Amtes, das die von der Tat betroffene Person bekleidet sowie der Würde des Staates, dessen Repräsentant die betroffene Person ist. Ob darüber hinaus noch das Interesse der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt wird, ist fraglich. Auch ohne diesen Aspekt geht § 103 StGB über den Schutzbereich der §§ 185 ff StGB hinaus.

3. Der Gesetzentwurf ist in sich widersprüchlich. Auf der einen Seite wird die Behauptung aufgestellt, dass § 103 StGB auch das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an guten und ungestörten Beziehungen zum Ausland schütze. Auf der anderen Seite wird das angeblich

fehlende Erfordernis des speziellen Straftatbestandes allein auf die Erwägung gestützt, dass für den Ehrenschatz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten die Straftatbestände der §§ 185 ff StGB ausreichend seien. §§ 185 ff StGB schützen nicht das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an guten und ungestörten Beziehungen zu ausländischen Staaten. Der Schutz dieses Interesses fiele mit der Aufhebung des § 103 StGB weg.

4. Es trifft auch nicht zu, dass für den Schutz der Ehre von Staatsoberhäuptern ein Sonderstrafatbestand nicht erforderlich sei, weil §§ 185 ff StGB ausreichen. Wenn die Behauptung zutrifft, müsste auch § 90 StGB aufgehoben werden. § 188 StGB würde für den Schutz der Ehre des Bundespräsidenten ausreichen. Insoweit ist der Gesetzentwurf der Abgeordneten Petzold u. a. vom 28. 04. 2016 (Drs. 18/8272) konsequent. Die Schlussfolgerung ist indessen unzutreffend, weil schon die Prämisse falsch ist. Die Berufung der Verfasser dieses Gesetzentwurfs auf Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) geht fehl. Die Beleidigung eines „einfachen“ Bürgers und die Beleidigung des Staatsoberhauptes sind ungleiche Sachverhalte die eine ungleiche rechtliche Bewertung rechtfertigen. Der Unrechtsgehalt der Beleidigung des Staatsoberhauptes ist höher, da mit der Person des Amtsinhabers auch die Würde des Amtes angegriffen wird.

5. § 104 a StGB zeigt, dass die wesentliche Funktion des § 103 StGB darin besteht, die Rechtsverfolgung des ausländischen Staates zu unterstützen. Davon profitiert umgekehrt die Bundesrepublik Deutschland, wenn ihr eigenes Staatsoberhaupt von einem Täter beleidigt wird, dessen strafrechtliche Verfolgung die Bundesrepublik Deutschland wegen des Auslandsbezugs der Tat nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen betreiben könnte. Materiellstrafrechtlich kann ein Staat, dessen Oberhaupt von einem im Ausland agierenden Täter beleidigt worden ist, auf diese Tat ohne weiteres mit seinem eigenen Strafrecht reagieren. Indessen wird dieser Staat die Anwendung seines eigenen Strafrechts nicht realisieren können. Hält sich der Täter im Geltungsbereich des deutschen Strafgesetzbuches auf, müsste der ausländische Staat um eine Auslieferung des Beschuldigten ersuchen. Dies scheitert bei einem Beschuldigten mit deutscher Staatsangehörigkeit an Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG. Bei einem Beschuldigten mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ist nicht auszuschließen, dass die Bundesrepublik die Auslieferung mit der Begründung verweigert, dass die von § 103 StGB erfasste Tat eine politische Straftat ist und daher von dem Auslieferungsverbot des § 6 Abs. 1 S. 1 IRG erfasst wird. Straftäter sollen aber nicht allein deshalb der verdienten Strafe entgehen können, weil sie nicht ausgeliefert werden. Wie der missglückt konstruierte – weil in Fällen politischer Straftaten gerade nicht einschlägige – § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB andeutet, soll in einem solchen Fall der Aufenthaltsstaat „stellvertretende Strafrechtspflege“ für den Staat ausüben, dessen Interessen von der Tat primär betroffen sind.

6. § 103 StGB erspart dem Inhaber des von der Tat betroffenen Rechtsgutes auch die Mühe der Rechtsverfolgung im Inland. Reduziert man den strafrechtlichen Schutz der Ehre eines ausländischen Staatsoberhauptes auf die §§ 185 ff StGB, erschwert man zugleich die strafprozessuale Durchsetzung des Strafanspruchs durch die Hürde des Privatklageverfahrens (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO) mit dem bei Beleidigungsdelikten obligatorisch vorgeschalteten Sühneversuchsverfahren (§ 380 Abs. 1 StPO). Dass die Mitwirkung an diesem Verfahren vom Ausland aus unzumutbaren Aufwand erfordern kann, ist vorstellbar. Es ist daher auch ein Gebot der Höflichkeit im diplomatischen Umgang miteinander, dass ein Staat wie die Bundesrepublik Deutschland dem angegriffenen ausländischen Staatsoberhaupt diese Belastung abnimmt und mit der von der Bundesregierung zu erteilenden Ermächtigung (§ 104 a StGB) das Strafverfolgungsbegehren der ausländischen Regierung an die deutschen Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.

7. Insgesamt gesehen gibt es für eine Aufhebung des § 103 StGB keine Gründe. Für die Beibehaltung des § 103 StGB gibt es indessen Gründe. Daher sollte von dem Gesetzesvorhaben Abstand genommen werden.

Potsdam, 9. 5. 2017